

HAUPTSATZUNG der GEMEINDE STEINEN

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GemO) von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 12. Dezember 2017 folgende Hauptsatzung beschlossen.

INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2, 3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderates §§ 4 - 9
Abschnitt IV	Bürgermeister §§ 10, 11
Abschnitt V	Ortsteile § 12
Abschnitt VI	Ortschaftsverfassung §§ 13 - 17
Abschnitt VII	Schlussbestimmungen § 18

I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

§ 1 Gemeinderats-Verfassung (23 GemO)

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. GEMEINDERAT

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten (§ 24 GemO)

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen, dem Bürgermeister / Ortsvorsteher oder den Ortschaftsräten bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt bei Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung (§ 25 GemO)

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4 beschließende Ausschüsse (§§ 39 und 40 GemO)

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- 1.1 Finanz- und Verwaltungsausschuss
- 1.2 Bau- und Umwelt-Ausschuss
- 1.3 Umlegungs-Ausschuss (§ 46 BauGB)

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 8 Gemeinderäten.

(3) Zu den Sitzungen des Umlegungsschusses werden ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger als Mitglieder mit beratender Stimme zugezogen.

(4) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche die Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten. Ist auch der persönliche Stellvertreter verhindert, regelt sich die Stellvertretung nach der Reihenfolge der "Allgemeinen Stellvertreter".

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse (§ 39 Abs. 3-5 GemO)

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten selbständig an Stelle des Gemeinderats.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 9 bezeichneten Aufgabenbereiche zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Finanz- und Verwaltungs-Ausschusses gegeben.

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für

3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 30.000 € aber nicht mehr als 200.000 € beträgt;

3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 12.500 €, aber nicht mehr als 30.000 € im Einzelfall.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

§ 6 Beziehungen Gemeinderat / beschließende Ausschüsse (§ 39 Abs. 3+4 GemO)

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

§ 7 Finanz- und Verwaltungs-Ausschuss (FVA)

(1) Der Geschäftskreis des FVA umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Personalangelegenheiten; Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
- 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten
- 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten, Jugendangelegenheiten
- 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten
- 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten
- 1.6 Marktangelegenheiten
- 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
- 1.8 Fremdenverkehr

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Finanz- und Verwaltungsausschuss über:

- 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie von Beschäftigten der Entgeltgruppen 9 und 10 und S12 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfs- oder Teilzeitbeschäftigte handelt, für welche die Zuständigkeit des Bürgermeisters gemäß § 11 Abs. 2 Ziff. 2.3 gegeben ist und sofern es sich nicht um leitende Gemeindebedienstete handelt (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 GemO)
- 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 1.500 €, aber nicht mehr als 7.500 € im Einzelfall;
- 2.3 die Stundung von Forderungen,
 - 2.3.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten für einen Betrag ab 50.000 Euro,
 - 2.3.2 von mehr als 6 Monaten für einen Betrag von mehr als 50.000 Euro bis zu einem Betrag von 100.000 Euro,
- 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € beträgt,
- 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 150.000 € im Einzelfall;
- 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 7.500 €, aber nicht mehr als 30.000 € im Einzelfall;
- 2.7 die allgemeine Festsetzung der Mieten für die Gemeindewohnungen
- 2.8 die Veräußerung von beweglichen Vermögen von mehr als 5.000 € aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall;
- 2.9 Einsprüche und Widersprüche gegen Gebühren-, Steuer- und Abgabenbescheide.
- 2.10 die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung.

§ 8 Bau- und Umwelt-Ausschuss (BUA)

(1) Der Geschäftskreis des BUA umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
- 1.2 Versorgung und Entsorgung
- 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Wege und Plätze, Bauhof, Fuhrpark
- 1.4 Verkehrswesen
- 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz
- 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten
- 1.7 Technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude
- 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, u. Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen
- 1.9 Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Bau und Umweltausschuss über:

- 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB)
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB)
 - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 BauGB)
 - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 BauGB)
 - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), wenn in den Fällen 2.1.1 bis 2.1.5 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist
- 2.2 die Stellungnahme der Gemeinde zu Bauanträgen nach den §§ 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung;
- 2.3 (im Rahmen der Wertgrenzen nach § 5:) die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss).
- 2.4 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.3,
- 2.5 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB
- 2.6 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB
- 2.7 den Beschluss einen Bebauungsplan aufzustellen und zu ändern (Aufstellungs- und Änderungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BbaUG)

§ 9 Umlegungs-Ausschuss

(1) Der Umlegungs-Ausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach § 45 ff BauGB zu treffenden Entscheidungen (§ 3 Abs. 1 DVO BauGB).

(2) Auf den Umlegungs-Ausschuss finden § 5 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 4 sowie § 6 Abs. 1 und 2 dieser Hauptsatzung keine Anwendung.

IV. BÜRGERMEISTER

§ 10 Bürgermeister-Stellvertreter (§ 48 GemO)

Vom Gemeinderat werden 3 Mitglieder des Gemeinderates zu ehrenamtlichen Stellvertretern des Bürgermeisters bestellt, die den Bürgermeister im Falle einer Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten.

§ 11 Zuständigkeiten (§ 44 GemO)

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 30.000 € im Einzelfall;
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 12.500 € im Einzelfall;
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 - 8 und S 8 TVöD, Aushilfsbeschäftigten bis zur Dauer von fünf Monaten im Jahr, Teilzeitbeschäftigten bis zur Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit; Beamtenanwärtern, Auszubildenden und Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen; sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.500 € im Einzelfall;
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 25.000 €;
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 10.000 € beträgt;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 25.000 € im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 7.500 € im Einzelfall;
- 2.10 Vermietung der gemeindeeigenen Wohnungen;
- 2.11 die Veräußerung von beweglichen Vermögen bis zu 5.000 € im Einzelfall;
- 2.12 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

- 2.13 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen;
- 2.14. a) Kreditaufnahmen im Rahmen der erteilten Kreditermächtigungen nach der jeweiligen Haushaltssatzung,
b) Kreditumschuldungen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten,
c) Aufnahme von Kassenkrediten,
d) über die Entscheidung (a - b) ist der Gemeinderat in der darauffolgenden Gemeinderatssitzung zu informieren;
- 2.15 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz
- 2.16 die Vertretung der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung der Kommunalen Wohnbau GmbH Steinen entsprechend vorheriger Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

V. ORTSTEILE

§ 12 Benennung der Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

- 1.1 Steinen
- 1.2 Endenburg
- 1.3 Hägelberg
- 1.4 Höllstein
- 1.5 Hüsingens
- 1.6 Schlächtenhaus
- 1.7 Weitenau

(2) Die Namen der in Absatz 1 (Ziff. 1.2 bis 1.7) bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VI. ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 13 Einrichtung von Ortschaften (§ 68 GemO)

In den räumlichen Grenzen der Ortsteile Endenburg, Hägelberg, Hüsingens, Schlächtenhaus und Weitenau wird je eine Ortschaft gleichen Namens eingerichtet.

§ 14 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte (§ 69 GemO)

(1) In den nach § 13 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt jeweils 7 Mitglieder.

§ 15
Zuständigkeit des Ortschaftsrates
(§ 70 GemO)

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 2 (Anhörung) sind insbesondere:

- 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten;
 - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft;
 - 3.3 die Einstellung und Entlassung der im Ortsteil beschäftigten Gemeindebediensteten;
 - 3.4 Bauanträge, Bauvoranfragen und Bodenverkehrsgenehmigungen;
 - 3.5 Aufforstungsanträge;
- ferner, soweit nicht für die ganze Gemeinde in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:
- 3.6 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen;
 - 3.7 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen und Wegen;
 - 3.8 der Ausbau und die Unterhaltung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

(4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

- 4.1 die Ausgestaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen und Wirtschaftswegen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht;
- 4.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums;
- 4.3 die Förderung der örtlichen Vereinigungen;
- 4.4 die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung;
- 4.5 die Jagd- und Fischerei-Verpachtung soweit nicht die Zuständigkeit der Jagdgenossenschaft gegeben ist;
- 4.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis zum 3.000 € im Einzelfall;
- 4.7 die Vermietung der gemeindeeigenen Wohnungen im Ortsteil;
- 4.8 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500 € im Einzelfall;
- 4.9 Zustimmung zur Wahl des Feuerwehrrabteilungskommandanten des Ortsteiles und seines Stellvertreters (§ 8 Feuerwehrgesetz);
- 4.10 Diese Entscheidungsbefugnisse gelten nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 11 übertragen sind.

(5) § 5 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

**§ 16
Ortsvorsteher
(§ 71 GemO)**

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.
- (4) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ferner:
 - 4.1 bei der Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 2.500 € im Einzelfall;
 - 4.2 bei der Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
 - 4.3 bei der Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Ortschaftsrat.
- (5) Im Falle der Bestellung zum Standesbeamten ist der Ortsvorsteher zuständig für die Durchführung von Eheschließungen im Ortsteil.

**§ 17
Örtliche Verwaltung
(§ 68 Abs. 4 GemO)**

In den Ortschaften nach § 13 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramtes wahrnimmt.
Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung

"Gemeinde Steinen, Ortsverwaltung".

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

**§ 18
Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 13.07.1998 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Steinen, den 12.12.2017

Gez.
Braun,
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.